



Amtsblatt

des Landkreises Miltenberg



Immissionsschutz
Az.:41-8240.121-17/18

Vollzug des Bundesimmissionsschutzgesetzes (BImSchG);

Vollzug des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG);

Immissionsschutzrechtliches Genehmigungsverfahren für die wesentliche Änderung einer Biogasanlage;

Anpassung der Substratauswahl, Aufstellung eines Gärrestetrockners, eines zusätzlichen BHKWs und eines Not-Biogasbrenners, Am Bildstock 1 in 63843 Niedernberg, Fl. Nr. 4533, Gemarkung Niedernberg durch die Fa. Main-Natur-Energie UG & Co KG, Am Bildstock 1 in 63843 Niedernberg;

Bekanntgabe gemäß § 5 Abs. 2 UVPG des Ergebnisses der Vorprüfung nach § 9 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 UVPG

1. Die Fa. Main-Natur-Energie UG & Co KG hat beim Landratsamt Miltenberg als zuständiger Genehmigungsbehörde die Erteilung einer immissionsschutzrechtlichen Genehmigung nach den §§ 16 i. V. m. 19 BImSchG i. d. F. der Bekanntmachung vom 17. Mai 2013 (BGBl. I S. 1274), zuletzt geändert durch Art. 1 13. ÄndG vom 8.4.2019 (BGBl. I S. 432) für die wesentliche Änderung der Biogasanlage beantragt.
2. Für die im folgendem genannten Rechtsgrundlagen ist der Wortlaut der jeweils geltenden Fassung maßgeblich.

Nach § 5 Abs. 1 Satz 1 UVPG stellt die zuständige Behörde auf der Grundlage geeigneter Angaben des Vorhabenträgers sowie eigener Informationen unverzüglich fest, dass nach den §§ 6 bis 14 UVPG für das Vorhaben eine Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP-Pflicht) besteht oder nicht.

Im vorliegenden Fall trifft das Landratsamt Miltenberg die Feststellung gemäß § 5 Abs. 1 Satz 2 Nr. 3 UVPG von Amts wegen.

Das hier vorliegende Änderungsverfahren fällt unter die Nrn. 1.2.2.2 i. V. m. 8.4.2.2 und 9.1.1.3 der Anlage 1 zum UVPG (Errichtung und Betrieb einer Anlage zur Erzeugung von Strom in einer Verbrennungseinrichtung durch den Einsatz von gasförmigen Brennstoffen (insbesondere Biogas) mit einer Feuerungswärmeleistung von 1 MW bis weniger als 10 MW bei Verbrennungsmotoranlagen; Errichtung und Betrieb einer Anlage zur biologischen Behandlung von Gülle, soweit die Behandlung ausschließlich durch anaerobe Vergärung (Biogaserzeugung) erfolgt, mit einer Durchsatzkapazität von weniger als 50 t je Tag, soweit die Produktionskapazität von Rohgas 1,2 Mio. Normkubikmeter je Jahr oder mehr beträgt; Errichtung und Betrieb einer Anlage, die der Lagerung von Stoffen oder Gemischen dient, die bei einer Temperatur von 293,15 Kelvin einen absoluten Dampfdruck von mindestens 101,3 Kilopascal und einen Explosionsbereich mit Luft haben (brennbare Gase, in Behältern oder Erzeugnissen, die diese Stoffe oder Gemische z. B. als Treibmittel oder Brenngas enthalten, soweit es sich nicht ausschließlich um Einzelbehältnisse mit einem Volumen von jeweils nicht mehr als 1.000 cm³ handelt, mit einem Fassungsvermögen von 3 t bis weniger als 30 t). Hiernach ist eine standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalls nach § 1 Abs. 2 der

Hausadresse: Brückenstraße 2 63897 Miltenberg	Allgemeine Adressen: Telefon: 09371 501-0 Telefax: 09371 501-79270	E-Mail: poststelle@lra-mil.de http://www.landkreis-miltenberg.de	Unsere Öffnungszeiten: Mo und Di 8 - 16 Uhr Mittwoch 8 - 12 Uhr	Donnerstag 8 - 18 Uhr Freitag 8 - 13 Uhr
Konten: Sparkasse Miltenberg-Obernburg Raiffeisen-Volksbank Miltenberg Raiba Großostheim-Obernburg	Kto.-Nr.: 620 001 834 (BLZ 796 500 00) Kto.-Nr.: 99 988 (BLZ 796 900 00) Kto.-Nr.: 10 006 (BLZ 796 665 48)	IBAN: DE98 7965 0000 0620 0018 34 IBAN: DE36 7969 0000 0000 0999 88 IBAN: DE82 7966 6548 0000 0100 06	SWIFT-BIC: BYLADEM1MIL SWIFT-BIC: GENODEF1MIL SWIFT-BIC: GENODEF1OBE Ust-IdNr.: DE 132115042	

9. BImSchV, § 9 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2, Abs.4 und § 7 Abs. 2 UVPG erforderlich. Die Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht demnach, wenn die Vorprüfung ergibt, dass die Änderung nach Einschätzung der zuständigen Behörde erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen hervorrufen kann.

Die standortbezogene Vorprüfung wurde als überschlägige Prüfung in zwei Stufen durchgeführt. In der ersten Stufe prüft die zuständige Behörde, ob bei dem Neuvorhaben besondere örtliche Gegebenheiten gemäß den in Anlage 3 Nummer 2.3 aufgeführten Schutzkriterien vorliegen.

Ergibt die Prüfung in der ersten Stufe, dass besondere örtliche Gegebenheiten vorliegen, so prüft die Behörde auf der zweiten Stufe unter Berücksichtigung der in Anlage 3 aufgeführten Kriterien, ob das Neuvorhaben erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann, die die besondere Empfindlichkeit oder die Schutzziele des Gebietes betreffen und nach § 25 Abs. 2 bei der Zulassungsentscheidung zu berücksichtigen wären.

Die Prüfung in der ersten Stufe hat ergeben, dass besondere örtliche Gegebenheiten gemäß den in Anlage 3 Nummer 2.3 aufgeführten Schutzkriterien vorliegen, da sich die Biogasanlage in der weiteren Schutzzone (Zone IIIA) des Wasserschutzgebietes der Aschaffenburgerversorgungs GmbH, welches durch Verordnung vom 25.06.1997 durch das Landratsamt Aschaffenburg amtlich festgesetzt wurde, befindet.

Nach Prüfung der vorgelegten Unterlagen in der zweiten Stufe sind durch das Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten.

Da sich der Umgang mit wassergefährdenden Stoffen nicht ändert, wird durch die Änderung das Risiko für die menschliche Gesundheit durch die Verunreinigung von Wasser nicht erhöht. Durch die gleichbleibende Betriebsweise der Gärstrecke wird das Risiko für die menschliche Gesundheit durch Verunreinigung von Luft nicht erhöht.

Aufgrund der getroffenen Maßnahmen, doppelwandige Lagerbehälter bzw. Lagerräume mit Auffangwannen und Abfüllplatz ist eine Beeinträchtigung des Grundwassers nicht zu befürchten. Im Sickerwasserbehälter ist auch ein Kontrollschacht zur optischen Leckerkennung vorgesehen.

Die geplanten Maßnahmen führen ebenfalls zu keinen Veränderungen der mit Bescheid vom 04.08.2014 genehmigten Niederschlagswasserbeseitigung.

Außerdem stellt die beantragte Erweiterung der Biogasanlage lediglich eine verfahrenstechnische Erweiterung und keine Erweiterung im Sinne einer Vergrößerung im Anlagenbau bzw. Erhöhung des Gefährdungspotentials dar.

Aufgrund der Lage im Trinkwasserschutzgebiet wurden Stellungnahmen von allen betroffenen Fachbehörden eingeholt. Die von den jeweiligen Trägern öffentlicher Belange vorgeschlagenen Auflagen und Hinweise wurden vollumfänglich in der Genehmigung zur wesentlichen Änderung berücksichtigt.

Der ökologischen Empfindlichkeit des Gebietes wurde damit in ausreichendem Umfang Rechnung getragen.

Im Rahmen der Vorprüfung wurde daher festgestellt, dass nach dem derzeitigen Kenntnisstand keine Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht.

Diese Feststellung wird hiermit nach § 5 Abs. 2 UVPG öffentlich bekannt gegeben.

Nach § 5 Abs. 3 UVPG ist diese Feststellung nicht selbstständig anfechtbar.

Miltenberg, den 07.08.2019
Landratsamt Miltenberg

Scherf
Landrat
